

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

(Richtlinie (RL) in der Fassung vom 18.01.2022 in Kraft getreten am 11.02.2022)

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Haupt- und Nebenerwerbslandwirte (mit Sitz und Investitionsstandort in NRW) • landwirtschaftliche Unternehmer (Mindestgröße laut ALG) oder Betriebe mit kirchlichem, gemeinnützigem oder mildtätigem Zweck • Unternehmen, die mehr als 25% ihres Umsatzerlöses aus der Landwirtschaft erzielen, unter Anrechnung der Beteiligung an anderen Unternehmen • Betriebszusammenschlüsse
Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Summe der positiven Einkünfte darf im Durchschnitt der letzten 3 Einkommenssteuerbescheide 120.000,- € bei Ledigen und 150.000,- € bei Verheirateten nicht überschreiten • förderfähiges Investitionsvolumen mind. 20.000,- € netto, max. 1 Mio. € bis 2022 • 2 aktuelle betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse als Vorwegbuchführung (außer Existenzgründer)
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Stallbauvorhaben inkl. techn. Anlagen, deren Tierschutzstandards über den gesetzlichen Mindeststandards liegen (s. tierartgerechte Haltung nach Anlage 1) • sonstige Investitionen, die eine signifikante Verbesserung des Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutzes bewirken (z.B. klimatisierte Lagerräume für Obst und Gemüse, Investitionen in die Direktvermarktung, feste Bewässerungsanlagen,) • Verbesserung von Umwelt- und Klimaschutzleistungen insbesondere Emissionminderung • Investitionskonzept, Architekten-, Ingenieur- und Betreuungsleistungen
Was wird <u>nicht</u> gefördert?	<p>unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzinvestitionen, Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen • Güllebehälter mit Abdeckung oder Festmistplatten als alleinige Maßnahme • Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung in Reinkulturen • lebendes Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht • Maschinen und Geräte für die Innen- und Außenwirtschaft • Umsatzsteuer, unbare Eigenleistungen • Landkauf • Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch- oder Milcherzeugnissen

AFP im Detail

1. Fördervoraussetzungen und Bedingungen

- Nachweis beruflicher Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes (Jahresabschluss, Ausbildungsnachweis)
- Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung anhand betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse von mind. 2 Jahren
- Nachweis der Kapitaldienstfähigkeit unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten
- der Viebesatz darf im Ist und Ziel 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht überschreiten, Gülleabnahmeverträge sind erlaubt und werden entsprechend berücksichtigt. Mehr als die Hälfte der tierischen Exkremente müssen auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden. Die Grenze ist mind. 5 Jahre lang nach der Bewilligung einzuhalten (d.h. max. 3,99 GVE/ha inkl. Gülleabgabe)
- im Betrieb dürfen zur Antragstellung und im Ziel die unteren Schwellenwerte nach der 4. BImSchV Anhang Nr. 7.1 Spalte 2 (z.B. 600 Rinder, 1.500 Mastschweine, 560 Sauen) nicht überschritten werden. Die Grenzen sind mind. 5 Jahre lang nach der Bewilligung einzuhalten; §1 Absatz 3 der 4. BImSchV (zusammenhängende Anlagen) gilt entsprechend. Ausnahmen im Schweinebereich, bei denen die Schwellenwerte nach der 4. BImSchV keine Anwendung finden, sind: Umbaumaßnahmen ohne Aufstockung des Tierbestandes, Neubau ohne Aufstockung des Tierbestandes oder Neubau mit Aufstockung, wenn zusätzlich ein planbefestigter Auslauf zur Verfügung steht (Mindestgröße Mastschweine 0,4m²/Tier, Sauen 1,3 m²/Tier sind zu beachten).
- die Lagerkapazität für alle anfallenden flüssigen tierischen Exkremente muss mind. 2 Monate, über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen, bei Festmist sind je nach Tierart besondere Anforderungen zu beachten
- Betriebsteilungen oder –aufspaltungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Antragsstellung vorgenommen wurden bzw. für den Zeitraum nach der Antragstellung geplante Betriebsteilungen oder –aufspaltungen, werden für die Ermittlung des Tierbestandes und der Flächen nach den Nummern 5.2.3 (2 GV-Grenze) und 5.2.4 (BImSchV-Grenze) der RL wie ein Unternehmen gewertet
- Buchführungspflicht für **5 Jahre** (BMVEL-Abschluss) nach Bewilligung
- geförderte Bauten und bauliche Anlagen sind **12 Jahre** ab Fertigstellung und technische Einrichtungen **5 Jahre** nach Lieferung zweckentsprechend zu nutzen. Sie dürfen nicht veräußert werden

- während der Laufzeit des Antrages darf im gesamten Betrieb nur innerhalb der vorgegebenen Grenzen aufgestockt werden
- Der Gesamtwert der nach Nummer 9.4 der RL gewährten Beihilfe darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40% nicht übersteigen.

2. Höhe der Förderung

- Förderung im Bereich des Stallbaues (RL Punkt 9.4.1a)
 - 40% Zuschuss: Geflügel und Schweine
 - 40% Zuschuss: erstmalige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen
 - 35% Zuschuss: übrige Tierhaltung

zu beachten: alle o.g. Zuschüsse richten sich nach den Kriterien der Anlage 1. Hier werden besondere Anforderungen hinsichtlich der tageslichtdurchlässigen Fläche, des Tier-Fressplatz-Verhältnisses, der nutzbaren Stallfläche, der Komfortliegefläche usw. gestellt, die zum Teil wesentlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (weitere Kriterien sind der Anlage 1 zur RL zu entnehmen. An diese Kriterien besteht eine Bindung von **12 Jahren** für den geförderten Stall)

- Weitere Förderungen nach RL Punkt 9.4.1 b-g mit Zuschüssen von 20 % bis 40%
 - b) 40 % bei Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (u.a. Frostschutzberechnung in Sonderkulturen, Hagelschutz, Starkregenschutz)
 - c) bis 40% bei spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (RL Punkt 9.4.1c) in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nr. 2, 3.2, 4
 - d) bis 30 % Bewässerungsanlagen (RL Punkt 5.1), wenn eine Wassereinsparung von mind. 15% erreicht wird.
 - e) 20% für sonstige Investitionen (RL Punkt 4) wie z.B. klimatisierte Lagerräume für Obst und Gemüse, Investitionen in die Direktvermarktung sowie Erschließungsmaßnahmen (nur förderfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient)
 - f) bis 40% bei Kombination von Maßnahmen aus 9.4.1a und aus Anlage 3 Teil B Nr. 1.2 bis 1.6 emissionsmindernden Maßnahmen beim Stallbau
 - g) bis 40% für nicht produktive Maßnahmen nach RL Punkt 4.1.1 in Verbindung mit Anlage 3 Teil B Nr. 1.1 Abluftreinigungsanlagen
- Junglandwirtezuschuss (RL Punkt 8.4 und 9.4.2)
Junglandwirteförderung für Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre sind und die sich erstmals in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung niedergelassen haben, erhalten 10% Zuschuss, max. 10.000 € (nur wenn Förderhöchstgrenze von insgesamt 40% je Antrag noch nicht erreicht ist)

3. Antragsverfahren

- Betreuung des Investitionsvorhabens durch die Landwirtschaftliche Unternehmensberatung (LUB) vertreten durch den Betreuer der LUB vor Ort (Aufgabenfeld: Antrag, Investitionskonzept (IK), Verwendungsnachweise). Die Vergütung der Betreuung ist abhängig von der Höhe der förderfähigen Investitionssumme.
- Einreichung des Antrages und des IKs über die Kreis- an die Bewilligungsstelle
- **Anträge können erst bewilligt werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsstelle vorliegen!**

Notwendige Unterlagen:

- Einkommensteuerbescheide der letzten **3 Jahre**
- Steuerbescheinigungen der Bank über Einkünfte aus Kapitalvermögen entsprechend der Jahre der Einkommenssteuerbescheide
- Baugenehmigung, Skizzen und Bauunterlagen, Kostenvoranschlag anhand der ausgewählten Angebote, bautechnische Stellungnahme
- Bescheinigung der Alterskasse mit Datum des Beginns der Versicherungspflicht (Alterskassenbescheid)
- Kreditbereitschaftserklärung
- Eigenmittelnachweis

Kontakt:

Landwirtschaftliche Unternehmensberatung NRW GmbH (LUB)
 Nevinghoff 40
 48147 Münster
 Tel.: 0251 2376 346
 Fax: 0251 2376 345

oder

für die Ansprechpartner in der Region
www.lub-nrw.de

